

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung

zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Rottweil vom 20.02.2019
„Tuttlinger StraÙe / ÖschlestraÙe“

Präambel

Die Stadt Rottweil hat am 20.02.2019 die Vorkaufsrechtssatzung im Bereich „Tuttlinger StraÙe / ÖschlestraÙe“ beschlossen. Diese Satzung wurde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Diese Vorkaufsrechtssatzung ist am 23.02.2019 in Kraft getreten.

Der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Rottweil hat am 20.05.2020 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V .m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung zur Aufhebung der vorgenannten Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung Vorkaufsrechtssatzung „Tuttlinger StraÙe/ÖschlestraÙe“

Die vom Gemeinderat der Stadt Rottweil am 20.02.2019 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung im Bereich „Tuttlinger StraÙe/ÖschlestraÙe“ wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich der aufgehobenen Satzung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Rottweil:

- Flst. Nr. 981/10
- Flst. Nr. 981/11
- Flst. Nr. 986/2
- Flst. Nr. 986/6
- Flst. Nr. 989/8

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Rottweil, den 21.05.2020

Dr. Christian Ruf
Bürgermeister